

# Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten im Gesuchsverfahren

## I. Übersicht:

(mit Links zu den entsprechenden Kapiteln in den Richtlinien)



→ [Tabelle mit Zusammenfassung](#)

## II. Inhaltsverzeichnis

I.	Übersicht:	1
II.	Inhaltsverzeichnis	1
1.	Geltungsbereich dieser Richtlinien	2
2.	Wann liegt ein Interessenkonflikt vor?	2
3.	Vorgehen bei Vorliegen eines Interessenkonflikts	3
3.1	Grundsätze	3
3.2	Gesuchsverfahren	4
	3.2.1 Personen	4
	3.2.2 Situationen	5
3.3	Lifetime Management von bewilligten Projekten	7
3.4	Grundsätze Wahlgeschäfte	7
4.	Folgen bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Interessenkonflikten	7
5.	Zusammenfassung: Vorgehen bei Vorliegen von Interessenkonflikten bei der Evaluation	8
6.	Ergänzende Hinweise zu Interessenkonflikten von Gesuchstellenden und Beitragsempfängerinnen/-empfängern	9

**ANHANG** (separates Dokument): Gesetzliche und reglementarische Grundlagen, Regelungen zu verwandten Themen

## 1. Geltungsbereich dieser Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des SNF sowie für alle Mitglieder von SNF-Gremien, sofern sie (Evaluations-)Aufgaben **im Rahmen des Gesuchsverfahrens** übernehmen.

## 2. Wann liegt ein Interessenkonflikt vor?

### Was ist ein Interessenkonflikt?

Wenn eine an einem Entscheidungsprozess beteiligte Person **persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreter/in einer Institution ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte**, namentlich weil ihr aus dem Entscheid ein Vor- oder Nachteil erwachsen kann, so spricht man von einem Interessenkonflikt. Zum Thema gehört auch die **Befangenheit**. Davon spricht man, wenn die Mitwirkung einer Person an der Entscheidungsfindung unter irgendeinem Aspekt als unangemessen beurteilt werden muss.

Gemäss Rechtspraxis genügt bereits der **Anschein der Befangenheit bzw. eines Interessenkonflikts** als Ausstandsgrund. Es ist also nicht zu prüfen, ob eine Person sich tatsächlich in einem Konflikt zwischen entgegengesetzten Interessen befindet. Es genügen **Umstände, welche objektiv geeignet sind, den Anschein der Voreingenommenheit oder eine Gefährdung der Unparteilichkeit zu erwecken**. Die Beurteilung von Interessenkonflikten von Personen, welche am Auswahlverfahren beteiligt sind, erfolgt daher primär **aus der Perspektive der betroffenen Person** (z.B. Gesuchsteller, Kandidatin für ein Amt). Die Ausstandsgründe müssen sich aber aus den objektiven Umständen ergeben.

### In welchen Fällen liegt ein Interessenkonflikt vor?

Interessenkonflikte können **bei allen an Auswahlverfahren beteiligten Personen und bei allen Verfahrensschritten** auftreten. Mitglieder des Forschungsrats, externe Gutachtende, Panelmitglieder, Mitarbeitende der Geschäftsstelle usw. **unterliegen einem (potenziellen) Interessenkonflikt**, wenn sie:<sup>1</sup>

- beim vorgeschlagenen Projekt Gesuchstellende sind oder als Projektpartner/in bzw. sonst als Partner/in für eine Zusammenarbeit angegeben werden (nur bei Gesuchsverfahren)
- im selben Institut arbeiten bzw. arbeiten werden wie die betroffene Person (bzw. in derselben oder einer nahe verbundenen Organisationseinheit oder in derselben Institution)
- in einer nahen familiären oder persönlichen Beziehung zur betroffenen Person stehen (Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft, enge freundschaftliche Beziehung)
- mit der betroffenen Person in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis stehen, bis vor kurzem standen oder in absehbarer Zeit stehen werden
- mit der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert haben und dies Ausdruck einer engen Zusammenarbeit ist (nur bei Gesuchsverfahren)
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten

---

<sup>1</sup> Gesetzliche Grundlage: Art. 10 VwVG; vgl. Art. 5 Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats.

## Gleiche Institution

In der Regel liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn ein Mitglied eines Auswahlgremiums vom gleichen Institut bzw. von einer nahe verbundenen Organisationseinheit wie die betroffene Person stammt. In der Praxis ist der **Grösse und Struktur der Institutionen** und Organisationseinheiten Rechnung zu tragen; bei **hochschulübergreifenden Institutionen und Institutionen ausserhalb des Hochschulbereichs** ist situativ zu entscheiden: Entscheidend ist in allen Fällen, dass eine **genügende Distanz** zur gesuchstellenden Person besteht.

## Gemeinsame Publikationen

Nur wenn gemeinsame Publikationen **Ausdruck einer engen Zusammenarbeit** sind, so liegt im Gesuchsverfahren ein Interessenskonflikt vor. Namentlich folgende Kriterien werden angewendet, wobei sich die Auslegung nach dem Fachgebiet richtet:

- Anzahl gemeinsamer Publikationen
- Anzahl Autorinnen/Autoren pro Publikation
- Art der Publikation

## Vorliegen eines Interessenkonflikts strittig / Zweifelsfälle

- Ist das **Vorliegen eines Interessenkonflikts strittig, entscheidet** die Abteilungsleitung (Geschäftsstelle) zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Gremiums, dem die betroffene Person angehört oder von dem sie eingesetzt worden ist (FR-Abteilung, Fachausschuss, Panel usw.).
- Sollte **der Entscheid von der betreffenden Person nicht akzeptiert werden**, entscheidet die Abteilung des Forschungsrats unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds (Analoges Vorgehen bei Mitgliedern von **anderen SNF-Gremien**).<sup>2</sup>
- Im **Zweifelsfall** ist grundsätzlich **für** das Vorliegen eines Interessenkonflikts zu entscheiden (Anschein genügt!).

## 3. Vorgehen bei Vorliegen eines Interessenkonflikts

### 3.1 Grundsätze

- Der korrekte Umgang mit Interessenkonflikten gehört zur **guten wissenschaftlichen Praxis**
- Der nicht korrekte Umgang mit Interessenskonflikten stellt einen Verstoss gegen die gute wissenschaftliche Praxis dar, möglicherweise aber auch einen **formellen Verfahrensfehler**.
- Betroffene Personen haben Interessenkonflikte **von sich aus offen zu legen**.
- Unterliegt eine am Evaluationsverfahren beteiligte Person einem Interessenkonflikt, tritt sie in den **Ausstand**. Dies bedeutet, dass die betroffene Person vom **gesamten Evaluationsverfahren für das betroffene Gesuch auszuschliessen** ist. Konkret heisst „in den Ausstand treten“
  - sowohl das *physische Weggehen* während Sitzungen (Raum verlassen; die Nichtbeteiligung an der Diskussion genügt nicht)
  - als auch das *Sich zurückziehen aus Dokumenten* (keinen Zugang zu Gesuchs- und Sitzungsunterlagen usw.).
  - Besondere Regeln gelten für **eigene Gesuche von Forschungsratsmitgliedern** (oder von Mitgliedern anderer Evaluationsgremien, die berechtigt sind, im jeweiligen Instrument ein

---

<sup>2</sup> Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 VwVG

Gesuch einzugeben): Die betreffenden Mitglieder müssen während des gesamten Evaluationsverfahrens in den Ausstand treten (vgl. dazu Art. 5 Abs. 4 Organisationsreglement des Forschungsrats, [http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/por\\_org\\_rec\\_reglement\\_d.pdf](http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/por_org_rec_reglement_d.pdf)).

- Die Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten sind (ausser in den genannten Ausnahmen) **konsequent einzuhalten**, und in unklaren Fällen ist Rücksprache mit dem Rechtsdienst zu nehmen.

## 3.2 Gesuchsverfahren

### 3.2.1 Personen

#### Mitarbeitende der Geschäftsstelle<sup>3</sup>

Mitarbeitende, die einem Interessenkonflikt unterliegen, geben die Vorkontrolle und weitere Begleitung des Gesuchs an eine **Kollegin/einen Kollegen ab**. Sie dürfen **nicht auf die Dokumente** dieses Gesuchsverfahrens zugreifen. Technisch kann den Mitarbeitenden der Zugang in mySNF und GA momentan nicht beschränkt werden.<sup>4</sup>

#### Referentinnen/Referenten und Korreferentinnen/Korreferenten

- **Keine Zuteilung** von Gesuchen an Mitglieder des Forschungsrates, welche einem Interessenkonflikt unterliegen. Die *Referentin/der Referent* stammt wenn möglich **nicht von der gleichen Hochschule** wie die gesuchstellende Person (angestrebte „best practice“, im Einzelfall ist eine Abweichung möglich, namentlich wenn ansonsten keine geeignete Person für das Referat verfügbar ist).
- Für *Korreferentinnen/Korreferenten* gilt im Grundsatz die gleiche „best practice“ wie für die Referentinnen/Referenten. Im Einzelfall können die Regelungen etwas flexibler gehandhabt werden.
- Potentielle Interessenskonflikte sollten bereits bei der Wahl in den Forschungsrat so weit wie möglich berücksichtigt werden. Personelle Engpässe können allenfalls mit einer **Ad hoc Mitgliedschaft** überbrückt werden.
- Wenn ein Gesuch bei Einhaltung dieser Regeln nicht behandelt werden kann, kann ein fachnahes Mitglied aus einem **anderen Evaluationsgremium** des SNF beigezogen werden (in Abt. IV des Forschungsrats sind bspw. alle Disziplinen vertreten). Möglich ist auch, eine geeignete aussenstehende Fachperson nur für dieses Gesuch beizuziehen.
- Die Geschäftsstelle überprüft
  - a. ob die betreffenden Mitglieder des Evaluationsgremiums bei einem Gesuch Gesuchstellende, Projektpartner/innen oder sonstige Beteiligte sind<sup>5</sup>,

<sup>3</sup> Dieser Abschnitt betrifft die Stellung der Mitarbeitenden im Gesuchsverfahren. Gemäss Personalreglement sind zudem folgende Punkte zu beachten:

- **Verbot der Vorteilsnahme** (Art. 16 Personalreglement): Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen keine Gesuche stellen bzw. keine Förderungsgelder des SNF erhalten. Dies gilt auch, wenn sie eine Teilzeitanstellung beim SNF haben und im Rahmen der nicht beim SNF ausgeübten Tätigkeit Förderungsgelder des SNF erhalten möchten (Publikationsgesuche etc.).
- Mitarbeitende dürfen zudem **nicht bei vom SNF finanzierten Forschungsvorhaben mitwirken**; selbst wenn sie dafür kein Salär erhalten. Auch eine Mitwirkung als Nebenbeschäftigung ist nicht zulässig (Art. 18 Personalreglement; keine Schaffung von Interessenkonflikten durch eine Nebenbeschäftigung).

<sup>4</sup> Eine Sperrung des Zugriffs auf die Informationssysteme der Forschungsförderung gesamthaft ist möglich, was den betreffenden Mitarbeitenden jedoch die Arbeit verunmöglichen würde.

<sup>5</sup> Da die Mitglieder des Forschungsrates selbst Forschende sind, werden sie für die Zeit ihres Mandats für den Forschungsrat, die acht Jahre betragen kann, nicht von der Gesuchstellung ausgeschlossen. Um Vorteilsnahme zu vermeiden, sind die finanziellen Zusprachen an amtierende Forschungsräte insgesamt pro Jahr auf maximal fünf Prozent des Budgets für die Forschungsförderung beschränkt.

- b. ob sie selbst ein Gesuch beim SNF eingereicht haben
  - c. ob sie in den letzten fünf Jahren mit den Gesuchstellenden publiziert haben,
  - d. ob sie an der gleichen Hochschule bzw. dem gleichen Institut oder an einer nahe verbundenen Organisationseinheit arbeiten.
- Bezüglich persönlicher Beziehungen und beruflicher Abhängigkeits- und Konkurrenzverhältnisse zwischen Mitgliedern des Evaluationsgremiums und Gesuchstellenden ist man auf die **Selbstdeklaration** der Forschungsratsmitglieder angewiesen.
  - **Präsentation der Resultate von Panevaluationen im Forschungsrat:** Für Referentinnen/Referenten (Abt. IV: FR-Delegierte), welche die Resultate von Panevaluationen im Forschungsrat präsentieren und entsprechende Anträge vorlegen, **gilt eine spezielle Regelung betreffend gleiche Hochschule bzw. gleiches Institut:** Da die Evaluation ausserhalb des Forschungsrats in einem Panel erfolgt ist, dürfen Referentinnen/Referenten hier Anträge für Gesuche aus der gleichen Hochschule bzw. dem gleichen Institut stellen.

### **Externe Gutachtende, Panelmitglieder und sonstige Mitglieder von Evaluationsgremien**

- Bei der Suche nach externen Gutachtenden ist grundsätzlich die **gleiche „best practice“** wie bei der [Zuteilung von Gesuchen an Referentinnen/Referenten](#) einzuhalten. Bei externen Gutachtenden ist zudem darauf zu achten, dass sie **selber kein Gesuch beim SNF** eingereicht haben.
- Die **Geschäftsstelle überprüft** ebenfalls die obengenannten Punkte a.-d. In Bezug auf weitere Interessenkonflikte ist man wiederum auf die **Selbstdeklaration** angewiesen.
- **Eingereichte Gutachten**, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, werden aus den Akten entfernt.
- Zur Vermeidung der Problemfelder „gleiche Institution“ und „externe Gutachtende als gleichzeitige Gesuchstellende“ bemüht sich der SNF, **externe Gutachtende ausserhalb der Schweiz** zu finden.
- Der Begriff ‚**Panel**‘ umfasst sämtliche Evaluationsgremien welche vom Präsidium des Forschungsrates, von den Abteilungen und von den Fachausschüssen eingesetzt werden. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Entscheidungen gelten bei Panevaluationen die **gleichen Grundsätze wie für die Evaluation im Forschungsrat**.
  - ➔ Die gleichen Regeln wie für Panels gelten für Leitungsgruppen, Steering Boards usw., wenn sie **Evaluationsaufgaben** im Rahmen des Gesuchsverfahrens übernehmen.

### 3.2.2 Situationen

#### **Zugang zu Dokumenten und Ausgestaltung von Sitzungsunterlagen**

Die nachstehenden Regeln beziehen sich auf allgemeine Interessenkonflikte, **nicht** aber auf den speziell geregelten Fall, wenn ein Mitglied des Forschungsrates ein **eigenes Gesuch in Behandlung** hat. Diesfalls ist es von der gesamten Evaluationsrunde im betreffenden Instrument ausgeschlossen und hat zu keiner Zeit Zugang zu Gesuchsakten der betroffenen Evaluation (vgl. oben Ziff. 3.1).

- Mitglieder von Evaluationsgremien, die einem Interessenkonflikt unterliegen, haben **keinen Zugang zu den betreffenden Gesuchs- und Sitzungsunterlagen**, weder über mySNF noch in Papierform. Die Geschäftsstelle muss den Zugang manuell unter „Expliziter Ausschluss“ sperren.

- Grundsätzlich unproblematisch ist die **Einsicht in das Protokoll** einer Sitzung. Die Entscheidung ist in diesem Zeitpunkt gefällt und kann durch das Mitglied mit einem Interessenkonflikt nicht mehr beeinflusst werden.
- **Für die Suche nach externen Gutachtenden** ist für FR-Mitglieder eine **Ausnahme** betreffend den Zugang zu den Gesuchsunterlagen möglich: Für die Unterstützung der Geschäftsstelle bei der **Suche von fachlich möglichst gut qualifizierten externen Gutachtenden** darf den FR-Mitgliedern für **beschränkte Zeit** Zugang zum Gesuch gegeben werden. Dies gilt dann, wenn ein völlig fachfremdes Mitglied das Referat für ein Gesuch übernehmen muss, aber **nicht** beim Vorliegen eines besonders ausgeprägten Interessenkonflikts mit direktem Interesse am Gesuchsentscheid.

### **Sitzungen von Evaluationsgremien**

- Wenn die Gesuche in der Sitzung behandelt werden, müssen Mitglieder des Evaluationsgremiums, die einem Interessenkonflikt unterliegen, **unter Angabe der Ausstandsgründe von sich aus den Sitzungsraum verlassen**. Die Nichtbeteiligung an der Diskussion genügt für den Ausstand nicht.
- Diese Regelung gilt auch, wenn die Ausstände zu **Problemen mit dem Quorum** führen. Der Entscheid muss in diesem Fall vertagt oder als Zirkularbeschluss gefällt werden.
- Vorbereitung von **Übersichtstabellen mit den bevorstehenden Ausständen** durch die Geschäftsstelle für die/den Vorsitzende/n des Gremiums. Am besten verliert diese/r zu Beginn der Gesuchsbehandlung die Liste, um zu vermeiden, dass Ausstände vergessen oder nicht beachtet werden. Sollte ein betroffenes Mitglied dennoch **vergessen, in den Ausstand zu treten**, müssen die/der Vorsitzende und notfalls der/die verantwortliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle die betroffene Person auf ihre Pflicht hinweisen.
- Ausstände werden im **Protokoll** festgehalten.
- Die Einhaltung der Ausstandsregeln ist besonders wichtig bei **Interviews mit Kandidatinnen/Kandidaten**: Die Anwesenheit einer oder mehrerer Personen kann die Leistung einer Kandidatin/eines Kandidaten erheblich beeinflussen. Wenn möglich sind die anwesenden Mitglieder des Evaluationsgremiums den Kandidatinnen/Kandidaten vorgängig mitzuteilen, damit sie schon vor dem Interview auf allfällige Interessenkonflikte hinweisen können.
- Die Ausstandsregeln gelten für **alle Sitzungsteilnehmenden**: Für Forschungsratsmitglieder, weitere Mitglieder von Evaluationsgremien und Mitarbeitende der Geschäftsstelle ebenso wie für die/den Vorsitzende/n. Muss die/der **Vorsitzende** in den in den Ausstand treten, übernimmt ein anderes Mitglied des Evaluationsgremiums den Vorsitz (in der Regel Vizepräsident/in).

### **Besonderheiten bei vergleichenden Schlussdiskussionen bzw. Ausscheidungssitzungen**

Bei vergleichenden Schlussdiskussionen bzw. Ausscheidungssitzungen sind (= **Ausnahme vom Grundsatz**) auch Panelmitglieder bzw. FR-Mitglieder mit Ausstandsgründen anwesend (Gesamtverantwortung des Gremiums); sie haben ein Stimmrecht bei der Verabschiedung der Genehmigungsliste für das nächsthöhere Gremium, aber nicht bei der Diskussion und der Platzierung von Einzelgesuchen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.

### **Entscheide durch das FR-Präsidium**

- **Globalgenehmigungen**: Da die Genehmigungen durch das FR-Präsidium nicht zur Evaluation gehören und global erfolgen, sind bezüglich Interessenkonflikten grundsätzlich keine besonderen Regelungen anzuwenden. Es muss aber verhindert werden, dass

Präsidiumsmitglieder über **eigene Gesuche** abstimmen. **Vorgehen:** Individuelle Listen – Gesuche von Präsidiumsmitgliedern werden von deren Listen entfernt.

- **Einzelentscheidungen:** tritt z.B. bei Infrastrukturen auf; es gelten die gleichen Bestimmungen wie für Abteilungen und Panels.
- **Entscheide über Sanktionen bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und andere Sanktionsentscheidungen:**  
Zu Beginn der Behandlung des Traktandums im FR-Präsidium wird der Name der betroffenen Person den stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden (Mitglieder FR-Präsidium) **mündlich und mit dem Hinweis zu strikter Geheimhaltung** bekannt gegeben. Vorhandene Interessenkonflikte müssen offengelegt werden und die betroffenen Mitglieder des FR-Präsidiums für die nachfolgende Diskussion und Abstimmung in den Ausstand treten.

### 3.3 Lifetime Management von bewilligten Projekten

- Unterliegen **Mitarbeitende der Geschäftsstelle** einem Interessenkonflikt, geben sie das Lifetime Management des entsprechenden Projekts an eine Kollegin/einen Kollegen ab.
- **Scheiden Mitglieder des Forschungsrates aus diesem aus** und werden die Projekte, für die sie verantwortlich waren, der Nachfolgerin/dem Nachfolger oder einem thematisch nahen anderen FR-Mitglied übertragen, überprüft die Geschäftsstelle wiederum, ob keine Interessenkonflikte vorliegen (vgl. obige [Regelungen zur Zuteilung von Gesuchen an Referentinnen /Referenten](#)).

### 3.4 Grundsätze Wahlgeschäfte

Für die Behandlung von Wahlgeschäften an Sitzungen (Wahlen und Wahlvorbereitungen wie die Diskussion von Wahlvorschlägen) gelten folgende Grundsätze:

→ **Bei folgenden Konstellationen muss in den Ausstand** getreten werden:

- **Wahl der eigenen Person** (wenn man selber zur Wahl steht)
- Bei der Regelung der **eigenen Nachfolge**
- Wenn eine Person vom **gleichen Institut bzw. einer nahe verbundenen Organisationseinheit** zur Wahl steht
- Wenn **die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner oder nahe Verwandte** (z.B. Kinder) zur Wahl stehen

## 4. Folgen bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Interessenkonflikten

- Eine unter Nichteinhaltung der Regeln zu den Interessenkonflikten erlassene Verfügung ist zunächst gültig, aber **anfechtbar**. Im Rekursfall wird das Gericht eine Wiederholung der fehlerhaften Verfahrensabschnitte anordnen (das Gericht „kassiert“ den durch Verfahrensfehler zustande gekommenen Entscheid).
- Stellt sich nach Abschluss des Evaluationsverfahrens (sei es beim definitiven Entscheid über ein Gesuch, bei einer Wiedererwägung oder im Rekursfall) heraus, dass die Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht eingehalten worden sind, muss eine **neue Evaluation** durchgeführt werden.
- Es **genügt nicht, die materielle Seite des Falles noch einmal zu überprüfen** Da der Anspruch auf Einhaltung der Ausstandsregeln **formeller Natur** ist (d.h. die gesuchstellende

Person kann sich darauf berufen, ohne dass eine Auswirkung auf den Ausgang des Entscheidens nachgewiesen sein muss), kann der Fehler nicht durch eine besonders gründliche bzw. nochmalige inhaltliche Überprüfung kompensiert werden.

- Bei Massnahmen wegen Nichteinhaltung der Regeln zu den Interessenkonflikten (z.B. die Wiederholung eines Interviews mit einer gesuchstellenden Person) wird der **Forschungsratspräsident informiert** (da allenfalls auch das Image des SNF betroffen sein kann).

## 5. Zusammenfassung: Vorgehen bei Vorliegen von Interessenkonflikten bei der Evaluation

**Farben:** grau: nicht relevant, grün: vollständiger Zugang, gelb: eingeschränkter Zugang, orange: Ausstand

	Mitglied GS	Mitglied FR*	Mitglied Panel**	Mitglied Präsidium
<b>Gesuchsverfahren</b>				
Zuteilung Gesuch		Ausstand	Ausstand	
Gesuch	Ausstand	Evtl. kurzer Zugang***	Ausstand	
Externe Gutachten	Ausstand	Ausstand	Ausstand	
Antrag Referent(in)	Ausstand	Ausstand	Ausstand	
Korreferat	Ausstand	Ausstand	Ausstand	
Gesuchsliste	Ohne Note und Referent für betroffene Gesuche	Ohne Note und Referent für betroffene Gesuche	Ohne Note und Referent für betroffene Gesuche	
Diskussion einzelnes Gesuch	Ausstand	Ausstand	Ausstand	
Ausscheidung bzw. Ranking				
Protokoll				
Genehmigungsliste für FR-P				Ohne eigene Gesuche
Diskussion / Entscheidung einzelne Gesuche FR-P	Ausstand			Ausstand
Genehmigung en bloc durch FR-P				
Protokoll FR-P				
Lifetime Management	Ausstand	Ausstand		
<b>Wahlen</b>				
Diskussion um Kandidat(innen)	Zurückhaltung geboten	Zurückhaltung geboten		Zurückhaltung / Ausstand bei eigener Nachfolge
Interviews	Ausstand	Ausstand		Ausstand
Diskussion Abt.	Ausstand			
Wahlunterlagen				
Wahl im FR-P	Ausstand			Ausstand
Diskussion SR-A	Zurückhaltung geboten			Zurückhaltung / Ausstand bei eigener Nachfolge
<b>Wiss. Integrität und Sanktionsverfahren</b>				
Unterlagen FR-P				
Disk./Entsch. FR-P	Ausstand			Ausstand

\*Die Tabelle stellt Regeln betreffend allgemeine Interessenkonflikte dar. Speziell geregelt ist der Fall wenn ein Mitglied des Forschungsrates ein eigenes Gesuch in Behandlung hat (Ausstand für gesamte Evaluation im betreffenden Instrument). Begriff «Mitglied FR» umfasst auch Mitglieder des FR-P in ihrer Funktion als Abteilungsmitglieder



\*\*Begriff umfasst sämtliche Evaluationskommissionen im weiteren Sinn, welche vom FR-P, von den Abteilungen oder von den Fachausschüssen eingesetzt werden

\*\*\*Zur Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Suche nach externen Gutachtenden falls ein völlig fachfremdes FR-Mitglied das Referat übernehmen muss

Für externe Gutachtende gilt ‚Ausstand‘ bei ‚Zuteilung Gesuch‘. Alle anderen Rubriken sind nicht relevant.

## 6. Ergänzende Hinweise zu Interessenkonflikten von Gesuchstellenden und Beitragsempfängerinnen/-empfängern

### Interessenkonflikte von Gesuchstellenden im Rahmen des Gesuchsverfahrens des SNF:

- Die **Unterzeichnung der institutionellen Stellungnahme, eines Referenzschreibens** oder vergleichbarer Dokumente durch eine familiär nahestehende Person der gesuchstellenden Person ist ausgeschlossen: Als **familiär nahestehende Personen** gelten:
  - die Ehegattin/der Ehegatte; die Lebenspartnerin/der Lebenspartner oder
  - enge Verwandte (z.B. Kind, Eltern)
- **Vorgehen** in einem solchen Fall:
  - **Frist zur Nachbesserung** setzen (Einreichung eines neuen Referenzschreibens etc.)
  - Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder die Frist läuft unbenutzt ab: **Nichteintreten** auf das Gesuch (gestützt auf Art. 11 Beitragsreglement; Kompetenz: Geschäftsstelle)

### Interessenkonflikte von Beitragsempfängerinnen/-empfängern im Rahmen der Anstellung an einer Forschungsinstitution:

- Beitragsempfängerinnen/-empfänger können im Rahmen der Forschungstätigkeit Interessenkonflikten unterliegen; z.B. bei der Auswahl von Projektmitarbeitenden oder der Verwertung und Publikation von Forschungsergebnissen.
- Der SNF vertritt folgende **„best practice“**: Keine Anstellung von familiär nahestehenden Personen (siehe oben) als Doktorierende, Postdocs oder in vergleichbarer Funktion auf dem gleichen Projekt. Nicht darunter fallen administrative oder andere Hilfskräfte. Wenn im Einzelfall belegt ist, dass eine Anstellung kein Abhängigkeitsverhältnis schafft, so ist dies weniger problematisch.
- Der SNF vertritt seine „best practice“ gegenüber den Universitäten und anderen Forschungsinstitutionen als **Empfehlung**. Er überlässt der arbeitgebenden Institution die Entscheidung und Verantwortung für die Zulassung solcher Anstellungskonstellationen. Der SNF schafft jedoch die Möglichkeit, Gesuche abzulehnen, wenn die zuständigen Forschungsinstitutionen (Universität etc.) solche Anstellungen nicht zulassen. Voraussetzung ist, dass die Institution dies dem SNF in der institutionellen Stellungnahme explizit bestätigt.
  - ➔ Näheres zu Interessenkonflikten von Gesuchstellenden und Beitragsempfängerinnen/-empfängern sind im Beitragsreglement und in den Guidelines für Gesuchstellende zu finden.

Beschlossen an der EGL-Sitzung vom 22. Mai 2014; redaktionelle Anpassung 31. August 2015  
Anpassungen betr. eigene Gesuche von FR-/Gremien-Mitgliedern vom 30. August 2018.